

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Prof. Dr. Walter Berka,
Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Dr. Christoph Ehmann, Jörg E. Feuchthofen,
Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Dr. Christian Jülich,
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Holger Knudsen, Franz Köller,
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Margit Müller, Dr. Norbert Niehues,
Dr. Gitta Trauernicht, Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Dr. Helmut Willems,
Prof. Dr. Jürgen Zinnecker

52. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2004

AN DIE LESER

Wie soll das deutsche Bildungswesen mit Zuwanderung umgehen? Welche Möglichkeiten der Förderung von Zuwanderern gibt es im allgemeinbildenden wie im beruflichen Bereich? Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Chancen der Zuwanderer und ihrer Kinder auf eine möglichst umfassende Teilhabe an den Gütern dieser Gesellschaft zu verbessern? Und last but not least: Wie soll die Gesellschaft und insbesondere die Schule auf das Bedürfnis von religiösen Minderheiten reagieren, namentlich von Muslimen, die ihre religiöse Zugehörigkeit auch im öffentlichen Raum Schule bekennen und leben möchten? Mit dieser Frage, die sich gerade gegenwärtig in der Diskussion um die Zulässigkeit des Kopftuches für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen zuspitzt, beschäftigt sich der Leitartikel von *Christine Langenfeld*. Er setzt sich kritisch mit den vorliegenden Gesetzentwürfen einiger Bundesländer auseinander, die das Kopftuch pauschal aus der öffentlichen Schule verbannen, christliche und jüdische Zeichen hingegen generell erlauben möchten. Hierin liege, so die Autorin, ein Verstoß gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Debatte um das Kopftuch berge allerdings auch die Gefahr einer falschen Gewichtung der Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Integration der zugewanderten Minderheiten in Deutschland, namentlich der türkischstämmigen Bevölkerung, die in ihrer großen Mehrheit keineswegs islamistischen Strömungen anhängt, stellten. Sie konzentriere die Integrationsproblematik auf die religiöse Frage. Dabei liege einer der wesentlichen Gründe für die mangelnde Integration von Zuwanderern doch darin, dass es großen Teilen von ihnen auch in der dritten Generation immer noch nicht ge-

linge, in gleicher Weise wie die Mehrheitsbevölkerung an der Verteilung der sozialen und ökonomischen Chancen innerhalb des Gemeinwesens teilzuhaben.

Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien erzielten im deutschen Bildungswesen durchweg schlechtere Bildungsqualifikationen als gleichaltrige Deutsche. Mit dieser Feststellung beginnt der Beitrag von *Cornelia Kristen* zur Situation von Migrantenkindern im deutschen Schulsystem. Die Autorin sucht Aufklärung über die Frage zu geben, aus welchen Gründen insbesondere türkische und italienische Kinder im Bildungsbereich besonders schlecht abschneiden, während andere Gruppen wie beispielsweise griechische Migranten das Schulsystem mit vorteilhafteren Ergebnissen verlassen.

Die massive Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland habe auch im Schulwesen eine neue soziale Realität geschaffen. Hierauf müsse die Rechtsordnung reagieren. *Stefanie Schmahl* gibt einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Regelungen, die im Rahmen der »Beschulung« von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Anwendung kommen. Die Bestandsaufnahme reicht von der Frage der Vermittlung deutscher Sprachkompetenz über die Förderung der Muttersprache bis zu den Problemen der religiösen Selbstbestimmung in der Schule. Einem zentralen Aspekt in diesem Zusammenhang wendet sich *Martin Heckel* in seinem Beitrag zu. Es geht um die vielfältigen verfassungsrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG stellen. Eindringlich plädiert *Heckel* dafür, sich weiterhin um die Einführung von islamischem Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zu bemühen. Der Autor sieht hierin ein wesentliches Instrument zur Integration der Zuwandererkinder (und auch ihrer Eltern) islamischen Glaubens, da der Religionsunterricht innerhalb der öffentlichen Schule den Muslimen die Möglichkeit der Identitätswahrung (innerhalb des vom Grundgesetz gesetzten Rahmens) biete.

Karin Jampert stellt in ihrem Beitrag die Ergebnisse des Projekts »Multikulturelles Kinderleben in unterschiedlichen regionalen Bezügen« vor, das am Deutschen Jugendinstitut in den Jahren 1997–2000 durchgeführt wurde. Danach sei Zweisprachigkeit für Kinder mit Migrationshintergrund eine selbstverständliche Bedingung ihres Aufwachsens und ihrer alltäglichen Kommunikation. Kritisch setzt sich *Jampert* mit der bislang skeptischen oder ablehnenden Haltung der Fachöffentlichkeit und dem entsprechend der Bildungsinstitutionen gegenüber den positiven Aspekten kindlicher Mehrsprachigkeit auseinander. *Christine Kreuzer* befasst sich in ihrem Aufsatz mit dem Problem der Sprachförderung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten und Schulen. Es werden Maßnahmen und Projekte vorgestellt, die einzelne Bundesländer im Bereich der Deutschförderung, der Förderung der Herkunftssprache, der Einbindung von Eltern, speziell Müttern, und der Reform der Aus- und Fortbildung der ErzieherInnen ins Leben gerufen haben.

– Kein Deutsch für Ausländer – oder doch? – *Stephan Niewald* stellt den Stand der Sprach- und Bildungsförderung für Ausländer im Arbeitsförderungsrecht dar. Einbezogen in die Darstellung werden auch die Regelungen des neuen Zuwanderungsgesetzes, das gegenwärtig noch im Vermittlungsausschuss verhandelt wird.

Auf das Feld des europäischen Gemeinschaftsrechts führen uns die beiden folgenden Beiträge von *Ulrich Becker/Martin Landauer* und *Albrecht Weber/Anne Walter*. *Becker/Landauer* legen eine umfassende Analyse der bildungspolitischen Gehalte des geltenden Gemeinschaftsrechts im Bereich der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen wie auch der vorliegenden Rechtsetzungsvorschläge der EG-Kommission vor. Insgesamt zielen diese Rechtsakte bzw.

Vorschläge darauf ab, nicht allein die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu regeln, sondern den Zuwanderern und ihren Kindern auch den Zugang zu Beschäftigung und zu Bildungseinrichtungen offen zu halten. Hinsichtlich dieser »Begleitrechte« gelte der Grundsatz – so die Autoren –, dass mit steigender Verfestigung des Aufenthalts in zunehmendem Maße eine Gleichstellung mit den Angehörigen des jeweiligen Aufenthaltsmitgliedstaats vorzusehen sei. Der Aufsatz von *Weber/Walter* gibt einen gründlichen Überblick über den Inhalt der kürzlich vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinie zur Familienzusammenführung. Bei der Familienzusammenführung geht es sehr häufig darum, dass der Zusammenführende seine Kinder, die er im Herkunftsland einstweilen zurückgelassen hat, nachziehen lassen möchte. Zuwanderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen geschieht daher in großem Umfang über die Gewährung der Möglichkeit des Familiennachzuges. Dies hat neben anderen Ursachen in den 70er Jahren trotz des sogenannten Anwerbe-Stops im Jahre 1973 dazu geführt, dass sich die Zahl der Zuwanderer in Deutschland und damit auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Deutschland stetig vergrößert hat. Gerade für die Verantwortlichen in den Bildungsinstitutionen ist es deswegen wichtig, sich Kenntnis über die europäischen Regelungen zur Familienzusammenführung zu verschaffen, die spätestens ab dem 03.10.2005 in das nationale Recht der EG-Mitgliedsstaaten umgesetzt sein müssen.